

Bundesarbeitsgericht - Betriebsrentenanpassung im Konzern

Datum: 02.03.2009 - 11:39

Kategorie: [Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen](#)

Pressemitteilung von: [Christoph Gaudecki](#)

PR Agentur: **Prof. Dr. Christoph Gaudecki**

(openPR) - Bei der Anpassung der Betriebsrenten kommt es auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers an, der die betriebliche Altersversorgung schuldet. Auch wenn es sich beim versorgungspflichtigen Arbeitgeber um eine konzernabhängige Tochtergesellschaft handelt, sind grundsätzlich seine eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend.

Auf eine schlechte wirtschaftliche Lage der Konzernobergesellschaft oder des Gesamtkonzerns kann es nur dann ankommen, wenn am Anpassungstichtag ausreichend konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in den nächsten drei Jahren die im Konzern bestehenden Schwierigkeiten auf das Tochterunternehmen „durchschlagen“.

Im vorliegenden Fall erhielt der Kläger seine betriebliche Altersversorgung von einem Unternehmen, das in einen Konzern eingebunden war. Während sich sowohl die Konzernobergesellschaft als auch der Gesamtkonzern in einer kritischen wirtschaftlichen Lage befanden und sanierungsbedürftig waren, ließen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Tochterunternehmens isoliert betrachtet eine Betriebsrentenanpassung zu. Während des Revisionsverfahrens haben sowohl die Konzernobergesellschaft als auch die versorgungspflichtige Konzerntochter Insolvenz angemeldet.

Der Kläger hat Anpassung seiner Betriebsrente in Höhe der Teuerungsrate verlangt. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hat zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht geführt. Es ist aufzuklären, welche Entwicklungen sich bereits am Anpassungstichtag konkret abzeichneten und ob zu diesem Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen war, dass sich die wirtschaftliche Lage des beklagten Tochterunternehmens wegen der finanziellen, organisatorischen, technischen oder sonstigen Verflechtungen im Konzern nachhaltig verschlechtern werde und die Beklagte durch die geforderte Anpassung übermäßig belastet würde.

□

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10. Februar 2009 - 3 AZR 727/07 Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 22. August 2007 - 4 Sa 1097/07 -

Prof. Dr. Christoph Gaudecki

Rechtsanwalt und ordentlicher Professor für Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik und Arbeitsrecht
Wirtschaftsberatung - Unternehmensberatung

22085 Hamburg-Uhlenhorst
Am Langenzug 1 a (Außenalster)
Tel.: 040 374 1394-0
Fax: 040 374 1394-10

Chrstphg9@aol.com

Professor Dr. Christoph Gaudecki ist Wirtschaftsjurist aus Hamburg /Berlin.

Er bietet Ihnen eine kompetente Beratung und Kontaktpflege mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspolitik, Wirtschafts- und Arbeitsrecht. Prof. Dr. Gaudecki verfügt über eine fast 20-jährige berufliche Erfahrung im Bereich des nationalen und internationalen Lobbying sowie der Unternehmens- und Verbandsberatung. Er ist Herausgeber des monatlich erscheinenden "Wirtschafts- und Arbeitsrechtsbriefes", der unter der E-Mail-Anschrift Chrstphg9@aol.com kostenlos bezogen werden kann.

Zudem ist Prof. Dr. Christoph Gaudecki Ihr Partner für die Organisation und Durchführung anspruchsvoller Schulungen,

Präsentationen und Vorträge für Führungskräfte aus Wirtschaft, Industrie, Mittelstand, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung.

[Diese Pressemitteilung finden Sie Online hier](#)